



## Vereinsverwaltung

Die Vereinsverwaltung erfolgt zentral über das Online-Tool Vereinsflieger ([www.vereinsflieger.de](http://www.vereinsflieger.de)). Alle vereinsrelevanten Mitgliederdaten werden hierüber erfasst, gespeichert und verarbeitet. Weiterhin dient der Vereinsflieger der Kommunikation, als (Haupt-)Flugbuch und der Abrechnung. Jedes Mitglied ist verpflichtet, seine Flüge bis zum Ende des Tages (24:00 Uhr) im Hauptflugbuch des Vereinsfliegers zu erfassen, andernfalls behält es sich der Vorstand vor, dem betroffenen Vereinsmitglied eine Verwaltungskostenpauschale von 25,00 € in Rechnung zu stellen.

## Statusänderungen

Statusänderungen (aktiv, passiv) können jederzeit schriftlich (formlos) ggü. dem Vorstand oder dem Schriftführer erklärt werden.

Der Wechsel von „aktiv“ auf „passiv“ ist mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende möglich (wie beim Austritt). Der Wechsel von „passiv“ auf „aktiv“ ist ohne Wartezeit möglich. Die Mindestlaufzeit für die Statusänderung auf „aktiv“ beträgt 12 Monate.

Die Kündigung der Mitgliedschaft ist schriftlich (formlos) mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende beim Vorstand oder dem Schriftführer anzuzeigen.

Die Gebühren werden, bis zum endgültigen Ausscheiden aus dem Verein, anteilig zur Mitgliedsdauer berechnet (z. B. Vorhaltekosten). Das endgültige Ausscheiden aus dem Verein kann erst erfolgen, nachdem alle Verbindlichkeiten beglichen wurden und die zur Verfügung gestellten Materialien dem Vorstand ausgehändigt wurden (Sperrzonenausweis, Schlüssel etc.).

Abweichende Regelungen kann der Vorstand in begründeten Ausnahmefällen genehmigen.

## Wegstreckenentschädigung

Fahrten, die mit dem privaten PKW im Auftrag des Vereines erfolgen, werden nach der jeweils gültigen Wegstreckenentschädigung gem. Bundesreisekostengesetzes (BRKG) entschädigt.

## Arbeitsstundenregelung

Jedes aktive Vereinsmitglied hat folgende Pflicht-Arbeitsstunden abzuleisten:

- Vereinsmitglieder der **Sparte Motorflug** haben **10 Arbeitsstunden pro Jahr** abzuleisten. In Verbindung mit der Gebührenstufe „ermäßigte Beiträge (EB)“ oder der Wahrnehmung eines Ausbildungsangebots, sind 20 Arbeitsstunden pro Jahr abzuleisten.
- Vereinsmitglieder der **Sparte Segelflug** haben **20 Arbeitsstunden pro Jahr** abzuleisten.
- Vereinsmitglieder **beider Sparten** haben **20 Arbeitsstunden pro Jahr** abzuleisten.

Zum Jahresende werden die abgeleisteten Arbeitsstunden abgerechnet. Pro Arbeitsstunde, die über die jeweiligen Pflicht-Arbeitsstunden hinaus geleistet wurde, werden dem Fluggebührenkonto des Mitglieds 5,00 € gutgeschrieben. Für nicht geleistete Pflicht-Arbeitsstunden wird eine Ausgleichszahlung in Höhe von 10,00 € je nicht geleisteter Arbeitsstunde erhoben. Gutschriften, für über die Pflicht-Arbeitsstunden hinaus geleisteten Arbeitsstunden, sind auf 20 Arbeitsstunden (bzw. 100,00 €) begrenzt.

Offene Arbeiten werden im Vereinsflieger veröffentlicht und können durch mehrere Mitglieder abgeleistet werden. Der Vorstand und vom Vorstand beauftragte Personen, bestätigen die eingereichten Arbeitsstunden, so dass sie dem Arbeitsstundenkonto des Mitglieds zugerechnet werden.

Jedes Vereinsmitglied ist dazu verpflichtet, das persönliche Arbeitsstundenkonto bis zum 15. Januar des Folgejahres über das Formular „Nachweis Flugbetriebsdienste/Arbeitsstunden“ ggü. dem Kassierer zu entlasten. Ohne entsprechenden Nachweis erfolgt ein Einzug der vollständigen Gebühren für nicht geleistete Dienste und Arbeitsstunden.

Vereinsmitglieder der Sparte Segelflug erhalten bei vollständiger Ableistung ihrer Pflicht-Arbeitsstunden im Folgejahr eine Ermäßigung von 33,3 % auf die jeweils gültigen Segelflug-Flugstundenpreise.

Vorstände, Ehrenmitglieder und Mitglieder ab dem 70. Lebensjahr sind von der Arbeitsstundenregelung ausgenommen.



## Verantwortungsbereiche

Zur besseren Verteilung der Vereinsarbeit und zur Entlastung des Vorstands kann die Vorstandschaft Verantwortungsbereiche bestimmen und an einzelne Vereinsmitglieder übertragen.

Eine Übersicht der Verantwortungsbereiche und der beauftragten Personen wird als Anlage zur Geschäftsordnung geführt.

Für die Übernahme eines Verantwortungsbereiches werden dem Arbeitsstundenkonto des Mitglieds 10 Pflicht-Arbeitsstunden gutgeschrieben. Wird ein Verantwortungsbereich auf mehrere Mitglieder verteilt, so verteilt sich auch die Gutschrift. Der Vorstand behält sich vor, Arbeitsstunden abzuerkennen, falls der Verantwortungsbereich nicht oder nicht zufriedenstellend geführt wurde.

## Flugbetriebsdienste

Jedes aktive Vereinsmitglied hat, entsprechend seiner Qualifikation, folgende Pflicht-Flugbetriebsdienste innerhalb der regulären Flugsaison (01. April - 31. Oktober) abzuleisten:

- Vereinsmitglieder der **Sparte Motorflug** haben **4 Pflicht-Dienste pro Jahr** abzuleisten.
- Vereinsmitglieder der **Sparte Segelflug** haben **4 Pflicht-Dienste pro Jahr** abzuleisten, davon min. 1 Flugleiterdienst.
- Vereinsmitglieder **beider Sparten** haben **6 Pflicht-Dienste pro Jahr** abzuleisten, davon min. 2 Flugleiterdienst.

Der Pflicht-Dienst ist bis spätestens 10:00 Uhr vor Ort anzutreten. In begründeten Fällen (fehlende Buchungen im Vereinsflieger, schlechtes Wetter etc.) kann hiervon abgewichen werden (z. B. Flugleiter auf Abruf). Dies ist bis spätestens am Vorabend bekannt zu geben. Die telefonische Erreichbarkeit muss über den Tag gewährleistet sein.

Jedes Vereinsmitglied kann sich bis zum 15. Dezember eines Jahres für Pflicht-Dienste in dem darauffolgenden Jahr eintragen. Danach erfolgt die Zuteilung der Pflicht-Dienste für das Folgejahr durch den Vorstand.

Kann ein zugeteilter Pflicht-Dienst nicht wahrgenommen werden, so liegt es in der Verantwortung des Mitglieds, rechtzeitig einen geeigneten Vertreter zu benennen. Der Vereinsflieger unterstützt dies durch die Funktion „Dienst zum Tausch anbieten“. Nicht angetretene Pflicht-Dienste werden dem Vereinsmitglied mit 80,00 € in Rechnung gestellt und dem Quaxfond zugeführt.

Tatsächlich geleistete Flugbetriebsdienste sind als solche im Vereinsflieger unter Angabe der Anzahl der geleisteten Stunden einzutragen. Der jährliche Nachweis ggü. dem Kassierer erfolgt über das Formular „Nachweis Flugbetriebsdienste/Arbeitsstunden“ bis zum 15. Januar des Folgejahres. Freiwillig geleistete Flugbetriebsdienste in der regulären Flugsaison sind ebenfalls als solche im Vereinsflieger unter Angabe der tatsächlich geleisteten Stunden einzutragen. Diese werden dem Fluggebührenkonto des Mitglieds mit 10,00 €/Std. gutgeschrieben.

Vorstände, Ehrenmitglieder und Mitglieder ab dem 70. Lebensjahr sind von der Regelung über die Pflicht-Dienste ausgenommen, nach Bedarf können die Dienste aber auf freiwilliger Basis abgeleistet werden.

## Schäden an Vereinseigentum

Verursacht ein Vereinsmitglied einen Schaden an Vereinseigentum, entscheidet die Vorstandschaft inwieweit das betroffene Vereinsmitglied an den Kosten beteiligt wird. Zur Urteilsbildung werden vorab alle Beteiligten angehört.



## Jahrescheckflüge

Alle aktiven Vereinsmitglieder müssen vereinsintern einen jährlichen Checkflug, spätestens bis zu ihrem Geburtstag im jeweiligen Jahr, in den von ihnen ausgeübten Sparten durchführen. In der Sparte Segelflug wird der Jahrescheckflug mit dem ersten Segelflugstart des Jahres durchgeführt. Jahrescheckflüge dürfen ausschließlich von aktiven Fluglehrern der Fluggruppe JG 71 „R“ e.V. abgenommen werden. Die Dokumentation des Jahrescheckfluges erfolgt im Flugbuch des Vereinsmitglieds und wird von dem jeweiligen Fluglehrer abgezeichnet.

Bei Jahrescheckflügen ist der Sitz des Fluglehrers immer der des verantwortlichen Luftfahrzeugführers.

Wurde ein Flugzeugmuster innerhalb von 90 Tagen nicht geflogen, so ist zwingend die Rücksprache mit einem aktiven Fluglehrer der Fluggruppe JG 71 „R“ e.V. erforderlich. Dieser entscheidet ob bzw. wann das Vereinsmitglied wieder alleine fliegen darf. Verstößt ein Vereinsmitglied gegen diese Regelung, so werden dem Betroffenen 100,00 € Strafgebühr in Rechnung gestellt. Weiterhin haftet das Vereinsmitglied im Schadenfall in voller Höhe. Davon abweichende Ausnahmen können vom Vorstand genehmigt werden.

## 5:1-Regelung

Bei Abwesenheit von vereinseigenen Flugzeugen vom Heimatflugplatz ETNT (Wittmundhafen) müssen je 5 Stunden Abwesenheit, jeweils 1 Stunde Flugzeit beinhalten. Der Vorstand behält sich vor, bei nicht Beachtung dieser Regelung, dem verantwortlichen Luftfahrzeugführer den Differenzbetrag in Rechnung zu stellen. Die Regelung gilt an **Wochenenden** und **Feiertagen** im Zeitraum vom **01. Juni bis 31. August**. Einem Tag werden 12 Stunden zugrunde gelegt.

Davon abweichende Ausnahmen können vom Vorstand genehmigt werden.

## Flugzeugnutzung

Der verantwortliche Luftfahrzeugführer hat

- festgestellte Schäden unverzüglich in das Bordbuch des jeweiligen Flugzeuges einzutragen
- das Flugzeug nach jeder Nutzung zu reinigen
- sicherzustellen, dass das genutzte Flugzeug mit einer Kraftstoffreserve von min. 1 Std. Flugzeit abgestellt wird
- tagesübergreifende Abwesenheiten des Flugzeugs vom Heimatflugplatz ETNT (Wittmundhafen) im Buchungssystem des Vereinsfliegers kenntlich zu machen und den Vorstand vorab zu informieren

Bei erstmaligem Verstoß gegen diese Regelung wird dem betroffenen Vereinsmitglied eine Strafgebühr von 25,00 € in Rechnung gestellt. Mehrmalige Verstöße werden mit 50,00 € geahndet.

## Lizenz-/Dokumentenpflege

Der Vorstand ist gesetzlich dafür verantwortlich, dass nur berechtigte Personen ein Luftfahrzeug führen. Um dies zu gewährleisten, ist jedes Vereinsmitglied verpflichtet, eine Kopie seiner aktuell gültigen Lizenz(en) sowie weitere damit verbundene Dokumente (z. B. Medical) im Vereinsflieger hinterlegt zu haben.

Dies ist zwingende Voraussetzung für die Nutzung eines vereinseigenen Flugzeugs durch ein Vereinsmitglied. Der Vorstand behält sich vor, Mitgliedern mit unklarem Lizenzstatus bzw. unklarer Dokumentenlage, den Flugfreigabestatus im Vereinsflieger zu entziehen, bis die erforderlichen Kriterien erfüllt sind.

## Zuschuss Jugendgruppe

Gem. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 12. März 2016, erhält die Jugendgruppe einen Zuschuss i. H. v. 2,00 € je aktivem Jugendlichen zur freien Verfügung. Stichtag ist der 1. Januar des jeweiligen Jahres.

Diese Geschäftsordnung löst die vorherige Version mit Stand 01.11.2020 ab.

- Der Vorstand -